

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

der Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft („VK“)

Stand: März 2019

1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 65a BWG (Bankwesengesetz) verpflichtet Kreditinstitute, auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten. Die VK entspricht der Veröffentlichungspflicht in vorliegendem Dokument.

2. Geschäftsleitung der VK

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG sehen Governance-Kriterien vor, die auf sämtliche Geschäftsleiter von Kreditinstituten Anwendung finden. Diese sollen sicherstellen, dass Leitungsorgane über die notwendige Qualifikation und Ressourcen verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Alle Mitglieder des Vorstands der VK erfüllen sämtliche von Geschäftsleitern zu erfüllende Anforderungen gem. den Z 6 bis 9a des § 5 Abs. 1 BWG. Dies überprüft der Aufsichtsrat der VK regelmäßig (zuletzt im März 2019).

In den folgenden Punkten werden diese Voraussetzungen näher spezifiziert.

2.1. Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Geschäftsleitern (§ 5 Abs. 1 Z 6 BWG)

Das BWG statuiert bestimmte Ausschließungsgründe, die der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter eines Kreditinstituts entgegenstehen.

Keines der Mitglieder des Vorstandes der VK ist von den genannten Ausschließungsgründen betroffen, der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 6 wird daher Rechnung getragen. Die Fit & Proper Policy der VK regelt die Anwendung der professionellen Standards und die Einhaltung der Auswahlkriterien und Überprüfung im Detail.

2.2. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse; persönliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Z 7 BWG)

Im Zuge des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der in der Fit & Proper Policy der VK detailliert geregelt ist, wird unter anderem sichergestellt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder der VK über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse - auch im persönlichen Vermögensbereich - verfügen.

Ferner wird bei der Auswahl des Vorstandsmitglieds durch die Implementierung geeigneter Auswahlkriterien und Verfahren sichergestellt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit des Geschäftsleiters ergeben.

2.3. Fachliche Eignung der Geschäftsleiter (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG)

Den Anforderungen der „notwendigen angemessenen Erfahrung“ für den Betrieb von Kreditinstituten und der Notwendigkeit der fachlichen Eignung aufgrund der Vorbildung wird durch Festlegung und Umsetzung der internen Fit & Proper Policy entsprochen.

Durch regelmäßige Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen wird die laufende Eignung sichergestellt. In Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Geschäftsleiter ferner persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut machen und sich insbesondere auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit fortbilden, um ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können.

2.4. Anforderungen an Geschäftsleiter ohne österreichische Staatsbürgerschaft (§ 5 Abs. 1 Z 9 BWG)

Da in der VK keine ausländischen Geschäftsleiter beschäftigt werden, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

2.5. Zeiterfordernis in Zusammenhang mit Geschäftsleitungsfunktionen (§ 5 Abs. 1 Z 9 a BWG)

Personen in Geschäftsleitungsfunktionen haben ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden; dabei hat ein Geschäftsleiter im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen.

Die Geschäftsleiter der VK wenden ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit in der VK auf. Die VK ist darüber hinaus kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung nach § 5 Abs. 4 BWG, bei der eine absolute Obergrenze für Tätigkeiten zur Anwendung kommen würde; vgl. auch Punkt 5.

3. Aufsichtsrat der VK

Die Bestimmungen des § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG sehen Governance-Kriterien vor, die auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsorgans von Kreditinstituten Anwendung finden. Diese sollen sicherstellen, dass Aufsichtsorgane über die notwendige Qualifikation und Ressourcen verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der VK erfüllen sämtliche Anforderungen gem. § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG. Dies hat der Aufsichtsrat der VK zuletzt im März 2019 überprüft und bestätigt.

In den folgenden Punkten werden diese Voraussetzungen näher spezifiziert.

3.1. Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Aufsichtsratsmitgliedern (§ 28 a Abs. 5 Z 1 BWG)

Wie bereits im Zusammenhang mit geschäftsleitenden Funktionen ausgeführt gelten auch hinsichtlich Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Ausschließungsgründe, die der Bestellung einer Person zum Mitglied des Aufsichtsrats entgegenstehen.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der VK ist von den genannten Ausschließungsgründen betroffen, der Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z 1 BWG wird daher Rechnung getragen. Die Fit & Proper Policy der VK regelt die Anwendung der

professionellen Standards und die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlkriterien im Detail.

3.2. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse; persönliche Zuverlässigkeit (§ 28a Abs. 5 Z 2 BWG)

Auch hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats wird sichergestellt, dass diese über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse - auch im persönlichen Vermögensbereich - verfügen.

Ferner wird auch bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Implementierung geeigneter Auswahlkriterien und Verfahren sichergestellt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit des Aufsichtsratsmitglieds ergeben.

3.3. Fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 28a Abs. 5 Z 3 BWG)

Den Anforderungen der „notwendigen angemessenen Erfahrung“ für die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten und der Notwendigkeit der fachlichen Eignung aufgrund der Vorbildung wird durch Festlegung und Umsetzung der internen Fit & Proper Policy entsprochen.

Es werden Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen auch für Aufsichtsratsmitglieder angeboten, sofern diese notwendig und gewünscht werden. In Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Mitglieder der Aufsichtsorgane ferner persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut machen und sich insbesondere auf dem Gebiet ihrer aufsichtlichen Tätigkeit fortbilden, um ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können.

3.4. Anforderungen an Aufsichtsratsmitgliedern ohne österreichische Staatsbürgerschaft (§ 28a Abs. 5 Z 4 BWG)

Da in der VK keine ausländischen Aufsichtsratsmitglieder beschäftigt werden, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

3.5. Zeiterfordernis in Zusammenhang mit Aufsichtsratsfunktionen (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG)

Es wird auf die Ausführungen zu Geschäftsleitern verwiesen.

4. Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Gemäß § 29 BWG ist in Kreditinstituten jedweder Rechtsform, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 sind, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ein Nominierungsausschuss einzurichten. Die VK erreicht die in § 5 Abs. 4 genannte Schwelle nicht. Daher nimmt der Aufsichtsrat der VK in seiner Gesamtheit dessen Aufgaben wahr.

5. Vergütung (§ 39b BWG und Anlage hierzu)

Die gemäß den Bestimmungen des BWG ausgestaltete Vergütungspolitik der VK steht mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie und mit den langfristigen Interessen des Kreditinstituts in Einklang und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik der VK wird durch den Aufsichtsrat der VK genehmigt und deren Einhaltung anhand der internen Risikoeinschätzung der VK zumindest jährlich überprüft.

Die Einhaltung der Vergütungspolitik wird jährlich durch den Vergütungsausschuss der VK überprüft. Des Weiteren ist der Compliance Officer mit der Prüfung der Einhaltung dieser Grundsätze betraut.

Die VK erstellt eine interne Risikoeinschätzung, mittels der festgestellt wird, ob Mitarbeiter tätig sind, die als Risikokäufer bzw. Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe wie die jeweilige Geschäftsleitung einzustufen sind und bewertet darüber hinaus die Anwendbarkeit und das Ausmaß der speziellen Vergütungsgrundsätze auf Geschäftsleiter und Mitarbeiter in Kontrollfunktionen. Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil, wobei die Höhe des variablen Anteils in angemessenem Verhältnis zum jährlichen Fixum steht.

Aufgrund der institutsweise durchzuführenden Risikoanalyse können die Grundsätze 11, 12 (Absatz 1) und 12 lit. a der Anlage zu § 39b BWG neutralisiert werden. Die verbleibenden Grundsätze können aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes in abgeschwächter Form zur Anwendung kommen, jedoch nicht gänzlich entfallen. Der Anspruchserwerb oder die Auszahlung der variablen Vergütung darf nur dann erfolgen, wenn sie angesichts der Finanzlage der VK insgesamt tragbar und nach der Leistung des betreffenden Geschäftsleiters gerechtfertigt ist.

Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sind unabhängig von den Geschäftsbereichen, die sie kontrollieren. Die Entlohnung erfolgt unabhängig vom Ergebnis der kontrollierten Bereiche.

Die interne Risikoanalyse orientiert sich am FMA-Rundschreiben zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken. Die VK ist kein komplexes Institut.

6. Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Auch ohne rechtliche Verpflichtung hierzu (§ 39c iVm 5 Abs. 4 BWG) wurde in der VK ein Personal- und Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser prüft jährlich die Einhaltung der Vergütungspolitik der VK.

7. Auflistung von Zahlen und Daten betreffend Niederlassungen (§ 64 Abs. 1 Z 18 BWG)

Da die VK über keine Niederlassungen verfügt, kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung.

8. Gesamtkapitalrentabilität (§ 64 Abs. 1 Z 19 BWG)

Allianz Vorsorgekasse zum 31.12.2018: 0,004 (gerundet)